

63. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, daß bei einer Kündigung aus wichtigem Grunde durch einen (oder mehrere) Gesellschafter die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll?

2. Welche Rechte stehen dem Gesellschafter zu, der sich genötigt sieht, die Gesellschaft fristlos zu kündigen, weil die anderen Gesellschafter sich treuwidrig weigern, bei der Ausschließung eines Mitgesellschafters oder der Entziehung der Geschäftsführung diesem gegenüber mitzuwirken?

BGB. §§ 712, 723 Abs. 3, §§ 736, 737.

II. Zivilsenat. Urf. v. 17. Januar 1940 i. S. R. u. a. (Rl.) v.
M. u. a. (Besl.). II 126/39.

- I. Landgericht Augsburg.
- II. Oberlandesgericht München.

Die im Jahre 1931 verstorbene Ehefrau des Erstbeklagten war mit diesem in zweiter Ehe verheiratet. Sie hat erwachsene Kinder

aus beiden Ehen hinterlassen, aus der ersten Ehe zwei Söhne (die beiden Kläger) und eine Tochter (die Drittbeklagte), aus der zweiten Ehe den Zweitbeklagten und die Viertbeklagte. Sie hatte bereits in ihre erste Ehe ein Brauereiantwesen eingebracht, zu dem ein Brauereibetrieb mit Gastwirtschaft, verpachteten Wirtschaften, Landwirtschaft, Mahl- und Sägemühle gehört. Mit dem Erstbeklagten hatte sie in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt. Nach ihrem Tode schlossen die Parteien ihrem Wunsche gemäß einen Gesellschaftsvertrag zur gemeinschaftlichen Fortführung dieser Betriebe. Die Nr. 4 dieses Vertrages lautet:

Gesellschafter können nur die jetzigen Gesellschafter sowie deren leibliche Nachkommen werden. Unter den leiblichen Nachkommen sind die ehelichen zu verstehen. Andere Personen können nicht im Erbweg Eigentum an den Anteilen der Gesellschaft erlangen.

Das Unternehmen soll unter allen Umständen den jetzigen Gesellschaftern sowie deren leiblichen Nachkommen erhalten bleiben. Eine Veräußerung von Geschäftsanteilen an fremde Personen ist ausgeschlossen.

Will ein Gesellschafter aus der Gesellschaft austreten, so hat er dies den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen und kann der Austritt nach Ablauf eines Jahres von dem Tage vorgenannter Mitteilung an gerechnet, und zwar nur mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres, d. i. der 30. September, erfolgen.

Die übrigen Gesellschafter übernehmen zu gleichen Teilen den Anteil des Ausscheidenden. In Ermangelung einer anderweitigen Verständigung haben sie dem ausscheidenden Gesellschafter dann den Wert seines Geschäftsanteils zu vergüten, wie solcher sich auf Grund der letzten, vom Finanzamt genehmigten Vermögensbilanz errechnet.

Die Hinauszahlung eines Anteiles bei Ausscheiden eines Gesellschafters oder dessen Erben kann nur in zehn gleichen Jahresraten erfolgen. Sollte die wirtschaftliche Lage des Betriebes es gestatten, die Auszahlung in kürzerer Zeit vorzunehmen, so steht dem nichts im Wege. Der Anteil muß für den nichterhobenen Teil zum Reichsbankdiskontsatz verzinst werden. Wenn es gewünscht wird, erfolgt die Zinszahlung auch vierteljährlich.

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft wurden der Erstbeklagte und der Erstkläger bestimmt. Auf Grund besonderer Auffassung wurde der gesamte zum Betriebe gehörige Grundbesitz auf

die Parteien als Eigentümer zur gesamten Hand gemäß dem Gesellschaftsvertrag umgeschrieben. In der Folgezeit kam es unter den beiden Geschäftsführern zu Meinungsverschiedenheiten, die dazu führten, daß der Erstbeklagte anlässlich einer Geschäftsprüfung am 22. Dezember 1936 dem Erstkläger einen Messerstich in den Unterleib versetzte. Der Erstbeklagte wurde deshalb durch Urteil des Schwurgerichts wegen Totschlagsversuchs zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahre 6 Monaten verurteilt. Mit Schreiben vom 18. Mai 1938 stellten die beiden Kläger ihren Mitgesellschaftern den Antrag, den Erstbeklagten gemäß § 737 BGB. aus der Gesellschaft auszuschließen und die Geschäftsführung zwischen dem Erstkläger und dem Zweitbeklagten neu zu regeln. Dieser Antrag wurde von den Beklagten abgelehnt. Nunmehr kündigten die Kläger gemäß § 723 BGB. den Gesellschaftsvertrag mit sofortiger Wirkung. Sie fügten hinzu, damit habe die Gesellschaft als aufgelöst zu gelten und hätten die Gesellschafter sich auseinanderzusetzen; eine andere Form der Auseinandersetzung komme nicht in Frage. Insbesondere lehnten sie es aus Gründen, die ohne weiteres verständlich seien, ab, einzuwilligen, daß die Mitgesellschafter den Gesamtgrundbesitz allein übernahmen unter Abfindung der Kläger zu einem von einem Sachverständigen erst festzusetzenden Werte. Die Beklagten antworteten, daß sie von dem ihnen in Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages eingeräumten Rechte, gemäß § 736 BGB. die Gesellschaft fortzuführen, Gebrauch machten; da schon aus dem Kündigungsschreiben die Ablehnung dieses Anspruchs hervorgehe, werde zur Klärung der Rechtslage wohl der Klagerweg beschritten werden müssen.

Mit der Klage haben die Kläger die Feststellung begehrt, daß der Gesellschaftsvertrag durch die von ihnen ausgesprochene außerordentliche Kündigung aufgelöst worden sei. Im Berufungsverfahren haben sie außerdem die Feststellung beantragt, daß die Beklagten zu 1 bis 4 ihnen den gesamten Schaden zu ersetzen hätten, der ihnen durch die aufgezwungene Kündigung entstanden sei und noch entstehe. Zur Begründung des Klageanspruchs haben sie vorgetragen: Die außerordentliche Kündigung sei durch das Verhalten der Beklagten gerechtfertigt. Infolgedessen sei die Gesellschaft aufgelöst und die Auseinandersetzung geboten. Die Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages gelte nur für den Fall des freiwilligen Ausscheidens eines Gesellschafters, nicht aber auch für den Fall einer außerordentlichen Kündigung, besonders dann nicht, wenn diese durch schuldhaftes Verhalten der

Mitgesellschafter veranlaßt sei; eine andere Auslegung würde gegen Treu und Glauben verstoßen und es einzelnen Gesellschaftern ermöglichen, durch vertragswidriges Verhalten die vertragstreuen Gesellschafter zur Kündigung und zum Ausscheiden zu zwingen. Auf alle Fälle müßten die Beklagten ihnen auch den Schaden ersetzen, den sie, die Kläger, durch die ihnen aufgenötigte Kündigung erlitten.

Die Beklagten haben demgegenüber geltend gemacht, daß aus verschiedenen Gründen ein außerordentliches Kündigungsrecht ihnen und nicht den Klägern zustehen. Aber selbst für den Fall, daß die außerordentliche Kündigung der Kläger für berechtigt erachtet werde, sei durch sie das Gesellschaftsverhältnis nicht aufgelöst, sondern seien lediglich die Kläger gemäß Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 736 BGB. ausgeschieden. Der Schadenersatzanspruch der Kläger sei völlig unbegründet.

Das Landgericht hat die auf Feststellung der Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses gerichtete Klage abgewiesen; es hält zwar die außerordentliche Kündigung der Kläger für wirksam, meint aber, daß diese Kündigung lediglich das Ausscheiden der Kläger und nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge gehabt habe. Das Berufungsgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen und daher die Berufung der Kläger insoweit zurückgewiesen; dem neu gestellten Antrag auf Feststellung der Schadenersatzpflicht der Beklagten hat es jedoch stattgegeben. Die Revision der Kläger und die Anschlussrevision der Beklagten führten zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

I. Zur Revision der Kläger (Wirkung der Kündigung).

Der Streit der Parteien geht in erster Reihe darum, ob die Kündigungserklärung der Kläger deren Ausscheiden aus der Gesellschaft oder die Auflösung der Gesellschaft mit der Wirkung zur Folge gehabt habe, daß nunmehr die Gesamtauseinandersetzung in die Wege zu leiten sei.

1. Hierbei gehen die Vorberichter ohne weiteres davon aus und scheinen auch die Parteien darüber einig zu sein, daß die Kündigung beim Vorliegen der erforderlichen Kündigungsvoraussetzungen, insbesondere eines wichtigen Kündigungsgrundes, auf alle Fälle wirksam gewesen sei, d. h. je nach der Auslegung des Gesellschaftsvertrages entweder die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden der Kläger aus ihr herbeigeführt habe. Da diese Auslegung der Kündigungserklärung bisher von keiner Seite beanstandet worden

ist, sieht sich der Senat nicht veranlaßt, ihre Richtigkeit in Zweifel zu ziehen. Erwähnt sei nur, daß die der Kündigungserklärung beigefügte Begründung, wonach die Kläger damit ausschließlich die Auflösung der Gesellschaft, keinesfalls aber die Übernahme des Gesamtgrundbesitzes durch die Mitgesellschafter herbeiführen wollten, immerhin auch die Bedeutung einer inhaltlichen Begrenzung des mit der Willenserklärung beabsichtigten Rechtserfolges haben könnte, in der Weise, daß die Kündigung, soweit dies nach dem Gesellschaftsvertrage zulässig ist, zwar die Auflösung der Gesellschaft, nicht aber auch das Ausschneiden der Kläger aus ihr hätte bewirken können. Da das Berufungsgericht aus anderen Gründen aufzuheben ist, wird das Berufungsgericht Gelegenheit haben, nach entsprechender Stellungnahme der Parteien hierzu, auch diese Auslegungsfrage zu prüfen. Im folgenden wird entsprechend der bisherigen Auffassung der Parteien und der Vorberichter unterstellt, daß die Wirksamkeit der Kündigung nur vom Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes und ihre Wirkung von dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages abhängt.

2. Das Berufungsgericht bejaht das Vorliegen des wichtigen Kündigungsgrundes, indem es sagt: Der Todschlagsversuch, dessen sich der Erstbeklagte schuldig gemacht habe, und die Weigerung aller Beklagten, entsprechend dem Verlangen der Kläger daraufhin diesen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen, hätten derartige Zermürnungen zwischen den Gesellschaftern zur Folge gehabt, daß ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr möglich sei. Diese Ausführungen, die dem Standpunkte der Kläger entsprechen, aber durch die Revisionsbeantwortung angegriffen werden, sind rechtlich nicht zu beanstanden. (Wird näher ausgeführt.)

3. Hiernach hängt die Berechtigung des ersten Feststellungsantrages der Kläger nur noch davon ab, welche Wirkung die wirksam erklärte und gerechtfertigte Kündigung aus wichtigem Grunde gehabt hat. Das Berufungsgericht nimmt in Übereinstimmung mit dem Landgericht an, daß die Kündigung nicht die Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, sondern das Ausschneiden der Kläger aus der Gesellschaft zur Folge gehabt habe. Es geht hierbei mit Recht davon aus, daß es eine reine Auslegungsfrage ist, ob der Gesellschaftsvertrag gemäß § 736 BGB. das Fortbestehen der Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern auch für den Fall hat bestimmen wollen, daß das Gesellschaftsverhältnis von einem Gesellschafter oder von einzelnen Gesellschaftern aus wichtigem Grunde (§ 723 Abs. 1 Satz 2 BGB.)

gekündigt wird. Eine derartige Bestimmung enthält nicht, wie die Revision meint, eine Beschränkung des nach § 723 Abs. 3 BGB. unabhängigen Rechts, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Gesellschaft fristlos aufzukündigen. Dem ist dadurch genügt, daß jeder Gesellschafter in solchem Falle die Möglichkeit hat, seine persönliche Bindung gegenüber den Mitgesellschaftern zu lösen. Das kann nicht nur durch Auflösung der Gesellschaft geschehen, wenn diese auch nach dem Gesetze der Regelfall ist, sondern auch im Falle einer dem § 736 BGB. entsprechenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters aus der Gesellschaft (vgl. RGWrt. vom 22. Oktober 1937 II 58/37 in JW. 1938 S. 521 Nr. 27; auch Staubinger BGB. 9. Aufl. Bem. III 3f zu § 723 S. 1308/9).

Eine andere Frage ist, inwieweit die nähere Regelung, die der Gesellschaftsvertrag für die Folgen der Kündigung getroffen hat, sofern sie auch für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grunde gelten sollte, mit der Vorschrift des § 723 Abs. 3 BGB. vereinbar ist. In dieser Beziehung paßt zunächst die Bestimmung, daß der Kündigende erst nach Ablauf eines Jahres und nur zum Schlusse des laufenden Geschäftsjahres ausscheide, zweifellos nicht für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grunde; denn diese muß nach § 723 BGB. notwendigerweise mit sofortiger Wirkung zulässig sein. Außerdem darf aber auch die Abfindung des Ausscheidenden nicht so geregelt sein, daß darin für ihn ein erheblicher Nachteil wirtschaftlicher Art liegt gegenüber dem, was ihm die Auflösung bringen würde; das Ausscheiden darf ihm nicht ungebührlich erschwert werden (vgl. RG. in Recht 1924 Nr. 661; WarnRspr. 1914 Nr. 248; JW. 1938 S. 521 [522] Nr. 27). Sorgfältiger Prüfung wird es bedürfen, ob im vorliegenden Falle die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, daß das Abfindungsguthaben des Ausscheidenden sich nach der letzten vom Finanzamt genehmigten Vermögensbilanz richte, und vor allem, daß er die Auszahlung seines Guthabens nur in zehn gleichen Jahresbeträgen verlangen könne, mit diesen Grundsätzen noch vereinbar sind. Jedoch brauchen diese Fragen, deren Beantwortung auch von den jeweiligen Verhältnissen abhängt, in diesem Zusammenhange jedenfalls nicht entschieden zu werden, weil ohne weiteres anzunehmen ist, daß durch die etwaige Ungültigkeit der einen oder anderen Bestimmung oder gar aller dieser Bestimmungen für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grunde die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages im

übrigen nicht berührt wird (§ 139 BGB.). Die etwaige Unanwendbarkeit dieser Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auf den Fall der Kündigung aus wichtigem Grunde könnte aber von Bedeutung sein für die Beurteilung der Auslegungsfrage, ob sie überhaupt diesen Fall mitumfassen; in dieser Hinsicht wird das Berufungsgericht noch Gelegenheit haben, seine Vertragsauslegung nachzuprüfen.

Somit hängt es allein von der Auslegung des Gesellschaftsvertrages ab, ob seine Regelung auch für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grunde, und zwar auch dann gelten soll, wenn diese Kündigung durch ein schuldhaftes gesellschaftswidriges Verhalten der Mitgesellschafter veranlaßt worden ist. Das Berufungsgericht bejaht dies mit eingehender Begründung. Seine Auslegung ist zwar an sich möglich, beruht aber auf einer von der Revision mit Recht gerügten Verletzung des § 286 ZPO. (Wird näher ausgeführt.)

4. Außerdem hat das Berufungsgericht jedoch einen Gesichtspunkt nicht berücksichtigt, der gerade auch für den Fall, daß die Kündigung der Kläger nach dem Gesellschaftsvertrage grundsätzlich ihr eigenes Ausschneiden zur Folge hat, nach Lage der Sache von Bedeutung sein könnte. Die Kläger hatten geltend gemacht, daß sie durch das Verhalten der Mitgesellschafter geradezu zur Kündigung gezwungen worden seien, da ihnen ein weiteres Zusammenarbeiten mit dem Erstbeklagten nach seiner verbrecherischen Tat nicht mehr zuzumuten gewesen sei und die Beklagten es abgelehnt hätten, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen oder auch nur ihm die Geschäftsführung zu entziehen. Sofern die Beklagten hierdurch ihre gesellschaftliche Treupflicht verletzt haben, könnte es sich als unzulässige Rechtsausübung darstellen, wenn sie nunmehr aus ihrem eigenen treuwidrigen Verhalten die Folgerung ziehen wollten, daß sie von dem ihnen nach dem Vertrage zustehenden Übernahmerechte Gebrauch machen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Kläger sich mit der im Vertrage vorgesehenen Abfindung zufriedengeben müßten und dadurch einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden würden. Hierbei muß beachtet werden, daß das Gesellschaftsrecht in besonderem Maße dem Grundsatz von Treu und Glauben unterworfen ist (RGZ. Bd. 142 S. 216). Mit diesem Grundsatz ist es in der Regel unvereinbar, wenn ein Gesellschafter aus seinem treuwidrigen Verhalten Vorteile für sich zieht (vgl. Staudinger BGB. Bem. III 3f zu § 723 S. 1309; vgl. auch RG. in LZ. 1924 Sp. 821 Nr. 11 = JW. 1926 S. 2897 Nr. 2). Falls danach den Beklagten

das Übernahmerecht, möge es ihnen an sich auch vertraglich zustehen, zu versagen wäre, so würde dies zur Folge haben, daß mit der Kündigung der Kläger die Gesellschaft als aufgelöst anzusehen wäre. Da das Berufungsurteil zu diesem Gesichtspunkt überhaupt nicht Stellung genommen hat, war es auch aus diesem Grunde aufzuheben.

II. Zur Anschlußrevision der Beklagten (Schadenserfüllungsanspruch).

Die Aufhebung des Berufungsurteils auf die Revision der Kläger nötigt ohne weiteres dazu, auch der Anschlußrevision der Beklagten stattzugeben. Denn die Stellungnahme des Berufungsgerichts zum Schadenserfüllungsanspruch der Kläger ist darauf aufgebaut, daß die Kündigung der Kläger ihr Ausscheiden aus der Gesellschaft zur Folge gehabt habe. Gleichwohl soll nachstehend auf die Gründe des Berufungsurteils auch hierzu eingegangen werden. Dabei wird unterstellt, daß die Kündigung nicht nur wirksam erklärt ist (vgl. oben zu I 1) und daß ein wichtiger Grund hierfür vorlag (vgl. oben zu I 2), sondern auch, daß sie — entgegen dem Wunsche der Kläger — deren Ausscheiden aus der Gesellschaft zur Folge gehabt hat.

Zum Schadenserfüllungsanspruch der Kläger führt das Berufungsgericht folgendes aus: Es entspreche allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß der Gesellschafter, der durch sein schuldhaftes vertragswidriges Verhalten zur Kündigung Anlaß gegeben habe, dem kündigenden Gesellschafter den Schaden ersetzen müsse, der diesem durch die erst infolge seiner Kündigung herbeigeführte vorzeitige Endigung des Gesellschaftsverhältnisses entstehe (vgl. RRG. Bd. 89 S. 398). Einen solchen Anlaß zur Kündigung hätten die Beklagten dadurch gegeben, daß der Erstbeklagte den Totschlagversuch an dem Erstkläger begangen habe und daß die übrigen Beklagten den Antrag der Kläger auf Ausschließung des Erstbeklagten abgelehnt hätten. Dadurch hätten die Beklagten den Klägern die Kündigung des Gesellschaftsvertrages aufgezwungen. Denn infolge der Weigerung der Beklagten zu 2 bis 4, den Erstbeklagten auszuschließen, sei es den Klägern nicht möglich gewesen, dessen Ausschluß aus der Gesellschaft herbeizuführen. Danach sei der Schadenserfüllungsanspruch begründet und, da sich der Schaden zur Zeit ziffernmäßig noch nicht ermitteln lasse, auch der Feststellungsantrag als solcher gerechtfertigt.

Hierzu ist grundsätzlich folgendes zu sagen: Allerdings sind Gesellschafter unter Umständen berechtigt, ihre Mitgesellschafter auf Schadenserfüllung in Anspruch zu nehmen, wenn diese durch Verweigerung ihrer Zustimmung zu gewissen notwendigen oder doch wenigstens

sachdienlichen Maßnahmen gröblich ihre Treupflicht verletzen. Der Schaden, den jene Gesellschafter auf solche Weise erleiden, kann auch darauf beruhen, daß sie durch das Verhalten der Mitgesellschafter sich genötigt sehen, das Gesellschaftsverhältnis zu kündigen, und daß die dadurch herbeigeführte vorzeitige Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses für sie nachteilige Folgen hat (vgl. RGZ. Bd. 89 S. 398 [400]). Es fragt sich aber, ob Gesellschaftern daraus ein Vorwurf gemacht werden kann, daß sie es ablehnen, einen Mitgesellschafter, gegen den an sich ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne der §§ 723, 737 BGB. vorliegt, aus der Gesellschaft auszuschließen. Diese Frage läßt sich keineswegs so allgemein bejahen, wie es das Berufungsgericht tut. Mit Recht weist die Anschlussrevision darauf hin, daß den Mitgesellschaftern dadurch zugemutet wird, den Gesellschaftsvertrag auf eine andere Grundlage zu stellen, und daß dies grundsätzlich ihrem Ermessen überlassen ist. Ein Schadensersatzanspruch läßt sich daher aus der Verweigerung der Mitwirkung zu einer solchen Maßnahme nur beim Vorliegen besonderer Verhältnisse rechtfertigen. Es ist durchaus möglich, daß die Gesellschafter, die eine derartige Entschließung ablehnen, beachtliche Gründe hierfür haben, mag auch für den Gesellschafter, der von seinem Standpunkte durchaus mit Recht die Ausschließung eines Mitgesellschafters verlangt, durch sein weiteres Zusammenbleiben in der Gesellschaft mit diesem ein unhaltbarer Zustand geschaffen werden. Die Verhältnisse können auch so liegen, daß die übrigen Gesellschafter berechtigtweise die Auflösung der Gesellschaft der Ausschließung eines Mitgesellschafters vorziehen würden. Wenn aber nur aus diesem Grunde die Ablehnung der Ausschließung gerechtfertigt erscheint, könnte allerdings, falls dadurch dem einen Gesellschafter ein weiteres Verbleiben in der Gesellschaft unmöglich gemacht wird, die spätere Ausübung des Übernahmerechts ihm gegenüber unter Umständen gegen Treu und Glauben verstoßen. Deshalb bedarf es in Fällen der angegebenen Art einer sorgfältigen Abwägung der berechtigten Belange der beteiligten Gesellschafter nach allen Richtungen und unter Berücksichtigung aller Umstände. Nur wenn sich danach die Weigerung als gröbliche Verletzung der gesellschaftlichen Treupflicht herausstellt, kann der Gesellschafter, der sich infolge dieser Weigerung zur Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses genötigt gesehen hat, die Mitgesellschafter auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Anders liegt die Sache dann, wenn es sich nicht um den Ausschluß eines Mitgesellschafters aus der

Gesellschaft handelt, sondern nur darum, ihm die Geschäftsführung zu entziehen, und wenn die übrigen Mitgesellschafter hierbei ihre Mitwirkung versagen. Eine solche Maßnahme, die nach § 712 BGB. mangels anderer Regelung im Gesellschaftsvertrag ebenfalls nur von allen Gesellschaftern gemeinschaftlich getroffen werden kann, wird den Mitgesellschaftern eher zuzumuten sein als die Ausschließung aus der Gesellschaft. Sie kommt in Betracht, wenn die Fortsetzung der Geschäftsführung durch den Gesellschafter, dem gegenüber ein wichtiger Grund zur Entziehung vorliegt, für einen oder mehrere der übrigen Gesellschafter untragbar geworden ist. In solchem Falle wird die Rücksichtnahme auf diesen Teil der Gesellschafter und die Treupflicht ihnen gegenüber oft eine Mitwirkung der übrigen erfordern, auch wenn ihnen selbst diese Maßnahme wenig erwünscht erscheinen sollte. Aber auch in solchem Falle bedarf es der Abwägung aller Umstände, ehe sich die Annahme rechtfertigen läßt, daß die sich weigernden Mitgesellschafter durch ihre Weigerung gröblich ihre Treupflicht verletzt und, sofern dadurch der die Maßnahme fordernde Gesellschafter zur Kündigung veranlaßt worden ist, sich diesem gegenüber schadenserzughpflichtig gemacht haben.

Demgemäß ist die Rüge der Anschlußrevisión berechtigt, daß das Berufungsgericht die gesamten Verhältnisse und die Belange der Beklagten zu 2 bis 4 nicht genügend berücksichtigt habe.